

Forum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

forum

ohne Subvention sollten auch erbracht werden können, wenn die Eigenfähigkeit nicht stark eingeschränkt ist, es ein sogenannter **«Komfort-Einsatz»** ist. Dann aber zu marktüblichen Preisen.

Die Unterscheidung der Arbeit einer «Spitex-Hauswirtschaftsmitarbeiterin» und einer «Reinemachperson» liegt in der Aufgabe und dem Ziel (Inhalt und Qualität).

Erstere hat nebst der Sacharbeit eine Betreuungsfunktion und sie ist für diese auch ausgebildet, letztere hat einen reinen Sachauftrag (Putzen) auszuführen...»

Annerös Albisser

«... Eine Spitex ohne Hauswirtschaft ist nicht denkbar, weil sich Kranken- und Hauspflege/ Haushilfe gegenseitig ergän-

zen. Anders gesagt: Was nützt die beste medizinische Versorgung Zuhause, wenn Pflege, Betreuung und Begleitung fehlen, wenn der Haushalt verwaht? Das macht die Hauspflege/Haushilfe so wertvoll. Sie sorgt für die Erhaltung der grösstmöglichen Lebensqualität, und zwar dort, wo es die Klientinnen und Klienten wünschen und schätzen: zu Hause.

Eine Geringschätzung der Hauspflegerin oder hauswirtschaftlichen Mitarbeiterin ist fehl am Platz. In vielen Fällen ist sie nämlich für die Spitex-Bezügerinnen und -Bezüger über Tage, Wochen oder gar Monate nicht nur Putzfrau, sondern Pflegerin, Betreuerin und Sozialarbeiterin. Das zeigt deutlich, dass die Hauspflege/Haushilfe den gleichen Stellenwert hat wie die Krankenpflege und deshalb weiterhin subventionsberechtigt ist.

Nur sollen die Subventionen den Klientinnen und Klienten zugute kommen. Sie dürfen auf keinen Fall in aufgeblähte Organisationen versickern...»

Monika Lutz, Horgen

Fühlen Sie sich als Spitex-Fachpersonen durch unsere Aussagen und durch diese Stellungnahmen ebenfalls angesprochen? Möchten Sie uns als Vertreterin oder Vertreter eines Fachverbandes Ihre Meinung mitteilen?

Möchten Sie eine weitere These zu dieser Thematik zur Diskussion stellen? Das Thema ist für uns noch lange nicht abgeschlossen. Wir erhoffen uns in nächster Zeit noch weitere Stellungnahmen, die uns die erwünschten neuen Einsichten, Impulse und schlagende Argumente liefern. Wir werden Sie in jeder Nummer auf dem laufenden halten.

FI

Prominente sehen Spitex

Interview mit Ernst Wohlwend, Stadtrat von Winterthur, leitet das Departement Soziales



1. Haben Sie persönliche Erfahrungen mit Spitex gemacht?

Selber habe ich noch keine Spitex-Leistungen beanspruchen müssen. Aber meine verstorbenen Eltern sind teilweise durch die Spitex betreut worden und haben dabei äusserst positive Erfahrungen gemacht.

2. Wo sehen Sie – als Politiker – die grössten Probleme für die

Spitex?

Durch den Abbau überflüssiger Spitalbetten wird es zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Spitex-Leistungen kommen. Auch ein massvoller Ausbau von Spitex-Leistungen wird angesichts der hohen Krankenkassenprämien mit viel Argwohn beobachtet werden.

Der effiziente Personaleinsatz und die zu konsequente Zuhilfenahme der Bedarfsplanung birgt die Gefahr in sich, dass für die menschliche Anteilnahme der Pflegenden zu wenig Zeit zur Verfügung steht. Kleinere Spitex-Organisationen werden aufgrund der zunehmenden Komplexität der Aufgabe an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangen.

3. Welche konkreten Schritte müssten Spitex-Organisationen heute unternehmen, um diese Probleme lösen zu können?

Ob ein weiterer Spitex-Ausbau volkswirtschaftlich nützlich ist, kann nur entschieden werden, wenn Spitex- und Spitin-Leistungen unter Einbezug aller Daten und Fakten verglichen werden. Aufgrund solcher – leider erst in Ansätzen vorhandenen – Grundlagen muss der optimale Einsatz von Spitex entschieden werden.

Wie weit menschliche Zuwendung und Anteilnahme einen Einfluss auf Gesundheit und Wohlbefinden haben ist leider noch zu wenig untersucht. Bei aller Optimierung von Leistungen darf Spitex nicht verkommen zur seelenlosen Pflegemaschinerie.

Kleinere Spitex-Einheiten werden sich zu professionell geführten grösseren Gebilden zusammenfinden müssen.

4. Es besteht die Gefahr, dass die öffentliche Hand ihre Mittel für die Spitex immer mehr reduziert. Sehen Sie als Vorsteher vom «Departement Soziales» der Stadt Winterthur Wege und Möglichkeiten, sich aktiv gegen eine solche Kürzung einzusetzen?

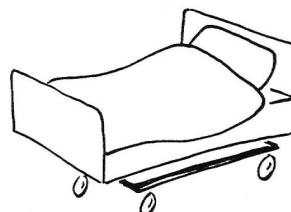


Die Gesamtkosten der Stadt Winterthur für ihre Spitex-Dienste sind aufgrund der positiven Auswirkungen des KVG leicht gesunken. Diese Tatsache und das hohe Ansehen, das die Spitex in unserer Stadt geniessen, dürften mithelfen, dass auf Gemeindeebene sicher keine Kürzungen zu erwarten sind und dass ein massvoller bedarfsgerechter Ausbau die notwendige politische Unterstützung finden wird. Wenn auf den übergeordneten politischen Wegen Kürzungsgelüste bestehen, hat dies nicht zuletzt damit zu tun, dass für die verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens verschiedene Ebenen unseres Staates zuständig sind. Da ist die Gefahr beim bestehenden Spardruck sehr gross, dass im Rahmen von Neuverteilungen kostenintensive Aufgaben hin und her geschoben werden und dabei die Sicht auf das Ganze verschwindet. Als Gegenmassnahme gibt es nur die volkswirtschaftlich belegte Gesamtschau.


FI

Für die Pflege daheim...

...das **embru VITAL** Pflegebett.
Erstklassig in Funktion und Design.



Günstig mieten.

Persönliche Beratung und Lieferservice. 

- Spitex-Beratung und -Produkte
- Komfort- und Pflegebetten
- Aufstehsessel
- Gesundheitsmatratzen
- Offizieller Vertragspartner von IV und Krankenkasse.



Ausstellung und Verkauf/Vermietung
embru-Werke • 8630 Rüti/ZH
Tel 055 251 12 55 • Fax 055 251 19 49

DIE BETREUUNG ZU HAUSE MASSGESCHNEIDERT, als ZUSATZ ZU IHRER SPITEXPFLERGE:

Seit 7 Jahren betreut Internursing Care rund um die Uhr, von 1 bis 24 Stunden täglich, im Kanton Zürich sowie in der ganzen Südschweiz viele Kunden mit den verschiedensten Bedürfnissen und Möglichkeiten.

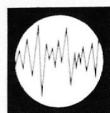
WIR BIETEN IHNEN und IHREN KUNDEN ALLES:

- G**rundpflege (z.B. Aufnehmen, Körperhygiene, Betten, für die Nacht vorbereiten...)
- B**ehandlungspflege (Dekubituspflege, Ulcus Cruris, Infusionstherapie, komplexe medizinische Krankenpflege, Sterbebegleitung, Alzheimerpatienten usw.)
- H**aushalthilfe (Reinigen, Kochen, Einkaufen...) und Kinderbetreuung
- N**otfälle (tags, nachts, Wochenende) mit kompetentem Piktetpersonal und/oder Aerzten
- B**eratung und Organisation von Hilfsmitteln (z.B. Inkontinenzhilfsmittel, Alarmer...)
- W**ellness (Coiffure, Mani/Pedicure, Physiotherapie, Massagen...) zu Hause

GUT ZU BETREUEN, bedeutet für uns selbstverständlich:

Den Wünschen Ihrer Kundschaft gerecht zu werden, eine klare Organisation der Einsätze zuzusichern; die geeigneten MitarbeiterInnen auszuwählen, zu motivieren und zu schulen; die Pflege den Bedürfnissen ständig anzupassen, den Sinn für Qualität in die Tat umzusetzen; eine gerechte Preispolitik anzubieten, eine genaue Abklärung mit unserer kompetenten Pflegeleitung durchzuführen (unsere Pflegeleistungen sind von den Krankenkassen anerkannt).

DESHALB: ... kommen wir zu Ihren Kunden, als Zusatz zu Ihrer Spitexbetreuung, mit einer anerkannten Qualität, Erfahrung und Fachwissen sowie der notwendigen Flexibilität für die verschiedensten Bedürfnisse.



**inter
nursing**[®]

Neumühlequai 38, 8006 Zürich

R. Fankhauser, K. H. Aeby und das ganze Organisationsteam stehen Ihnen und Ihren Kunden gerne zur Verfügung :

Tel. 01 - **360 44 60** (24/24h)
Fax 01-360.44.61

forum

Datenschutz in der Spitex

Daten sammeln, Statistiken erstellen, schriftlich den Bedarf erheben, ausführliche Klienten-Dokumentationen führen, haben in der Spitex stark zugenommen. Dabei ist zu beachten, dass Informationen von Personen mit gesundheitlichen Problemen zu den sensiblen Daten gehören. Datenschutz ist ein wichtiges Thema in der Spitex und es ist nötig, dass sich eine Organisation zum Datenschutz Gedanken macht und entsprechende Vorkehrungen trifft.

Verschwiegenheit der Spitex-MitarbeiterInnen

Das Spitex-Personal ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Berufsgeheimnis. Bezieht die Person keine Spitex-Leistungen mehr oder die MitarbeiterIn ist nicht mehr in der Spitex tätig, so bleibt das Berufsgeheimnis auf jeden Fall für immer bestehen. Das Berufsgeheimnis gilt für alle Dienste. (Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe, Fahrdienst etc.)

Gesetzliche Definition der ärztlichen Schweigepflicht (Berufsgeheimnis)

Die ärztliche Schweigepflicht, gemäss Art. 321 StGB, beinhaltet die Pflicht der Ärzte, der Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihrer Hilfspersonen (Spitex-MitarbeiterInnen), Informationen, die ihnen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut worden sind, oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, geheimzuhalten. Zuwiderhandlung wird auf Antrag mit Gefängnis (drei Tage bis drei Jahre) oder Busse bestraft. Aber auch ohne ärztlichen Auftrag müssen Spitex-MitarbeiterInnen schweigen. Denn wer gegenüber Dritten Angaben über den Gesundheitszustand eines Patienten

ohne dessen Einwilligung macht, verletzt auch Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, der die Persönlichkeitsrechte schützt.

Was ist nun besonders zu beachten?

- Daten aus dem Bereich «Gesundheit» sind besonders sensibel und erfordern daher eine höhere Verantwortung.
- Daten dürfen nur mit der Einwilligung der betroffenen Person erhoben werden. Soweit wie möglich bei der betroffenen Person selber und nicht bei Dritten (z. B. bei Nachbarn). Nur in Ausnahmefällen soll auf Informationen von Drittpersonen zurückgegriffen werden, welche sorgfältig ausgesucht werden sollten z. B. nächste Angehörige, Arzt.
- Es sind nur Informationen zu erheben, welche für die Erfüllung der Aufgabe geeignet und erforderlich sind (Art. 4 Abs. 3 Datenschutz-Gesetz DSG) → Der Bedarfsplan ist beispielsweise nicht als Checkliste zu verwenden, die es vollumfänglich auszufüllen gilt. Das Gespräch soll mit offenen Fragen geführt werden, so kann die Klientin selber entschei-

**Wir sind da,
wenn Sie uns brauchen ...**



Stehend v.l.n.r.: Daniel Baud (Repräsentation), Fabrizio Anni (KV-Lehrling), Christa Hirt (Gesamtleitung / PsyKP), Brigitta Bielinski (Personalberaterin / PsyKP), Jürg Schloss (EDV+Administration / KV), Judith Brandenberger (Einsatzleiterin / KWS), Thomas Baud (Gesamtleitung / Kaufmann), Christoph Schauli (Weiterbildung+Qualitätssicherung / PsyKP), Franziska Wick (Einsatzleiterin / AKP+IPS), Thomas Baumgartner (Einsatzleiter / AKP)
Sitzend, v.l.n.r.: Dominic Hafner (KV-Lehrling), Katja Stalder (Sekretariat), Theres Wettstein (Einsatzleiterin / KWS)

PHS

Private Hauskrankenpflege Spitex
Pflegepersonal für Heime und Spitäler

24 Stunden für Sie da

Unterstützen, stellvertreten, oder einfach zur Stelle sein. So verstehen wir unseren Beitrag zur Spitex-Arbeit.

Organisieren, planen, weiterbilden, entwickeln, verwalten, delegieren und überwachen. Rund um die Uhr.

**Das Team
der Einsatzzentrale**

Dienstleistungen im Gesundheitswesen
PHS AG
Toblerstrasse 51
8044 Zürich
Telefon 01 201 16 16
Telefax 01 202 35 04



den wie ausführlich sie antworten möchte.

- Es ist sicherzustellen, dass nur die mit der Ausführung der Spitex-Leistungen betraute Personen Einblick in die Unterlagen erhalten. Der Datenschutz bezieht sich auch auf Vorstandsmitglieder, es ist meistens unnötig, dass sie Informationen über Klienten erhalten. Nehmen sie z. B. an einer Teamsitzung teil und werden somit über Klientinnen informiert, müssen sie sich auch an die Schweigepflicht halten.
- Die Klientendokumentationen sind so zu versorgen, dass kein unberechtigter Dritte Zugang hat → Einschliessen.
- Sind Daten in einem Computer erfasst, ist dieser mit einem Codewort zu schützen. Vertrauliche Daten sollten in der Regeln nicht über einen Fax gesendet werden.
- Zur Datenbekanntgabe an Dritte (Arzt, Angehörige, Pfarrer/Seelsorger, Nachbarn etc.) besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Soll in einem Fall eine Drittperson orientiert werden, z. B. der Sozialdienst bei einem interdisziplinären Treffen, so ist grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.
- Die Klientin hat Recht auf Auskunft. Jede Person kann bei der Spitex Auskunft über ihre Daten verlangen. Das bedeutet, die Dokumente sind vollständig und angemessen zu führen, so dass sie jederzeit eingesehen werden können.
- Die Daten sollten min. 10 Jahre aufbewahrt werden und anschliessend datenschutzkonform vernichtet werden.

Welche Daten kann der Krankenversicherer einfordern?

Die Datenbekanntgabe im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung wird im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. In jedem Fall bekommt der Versicherer diejenige Angaben, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen überprüfen zu können (Art.42 Abs. 3 KVG)

Daher:

- **Keine** Diagnosen bekanntgeben (Ein genaue Diagnose ist dem Versicherer, jedoch nur im Einzelfall und auf Anfrage mitzuteilen, er kann diese gemäss Art. 42. Abs. 4 KVG verlangen → wir empfehlen an den Arzt zu verweisen).
- **Nie** den vollständigen Bedarfsplan einsenden, auch nicht auf Verlangen des Versicherers → Zeitangabe und Art der Leistung genügt
- **Ausnahme:** Der Vertrauensarzt der Versicherer darf die schriftliche Bedarfsklärung einsehen (siehe dazu auch «schauplatz» 6/98 S.11).

Ist der ganze Datenberg überhaupt notwendig?

Datenerhebungen können hilfreich sein, die Qualität und die Transparenz der

Spitex-Leistungen steigern. Wenn die hilfeleistenden Personen respektieren und ernstnehmen, dass jedes Individuum eine unverwechselbare Persönlichkeit ist, ist der erste Schritt zum Datenschutz bereits getan.

Quellen:

- Merkblatt zum Datenschutz bei Spitex, Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, Beratungsstelle für spitalexterne Dienste, 1997
- Broschüre Datenschutz Nr.6, Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich, 1997, Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte 3003 Bern (Telefon 031-322 43 95)
- Recht im Pflegealltag, Peter Schneider, ISBN 3-7941-3494-X, Sauerländer 1994

JU

WIE WEITER?

Weiter mit Spitex-Fachausbildungen am Interdisziplinären Spitex-Bildungszentrum!

Unsere Angebote

- Höhere Fachdiplome
 - * Gemeindepsychiatrische Pflege
 - * Spitex-Pflege
 - * Mütter- und Väterberatung

Beginn der interdisziplinären Module Januar und August
- Führungsausbildungen auf 3 Niveaus
 - * Höheres Fachdiplom Spitex-Leitung

Beginn Oktober
- Weiterbildung zur BereichsleiterIn
 - * Personalführung

Beginn April

NEU

NEU



Interdisziplinäres Spitex-Bildungszentrum
Feldstrasse 133 8004 Zürich Tel 01/291 41 11 Fax 01/291 41 12